



(11)

EP 3 196 983 A3

(12)

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(88) Veröffentlichungstag A3:
04.10.2017 Patentblatt 2017/40

(51) Int Cl.:
H01R 13/04 (2006.01) **H01R 4/20 (2006.01)**
H01R 43/055 (2006.01) **H01R 43/16 (2006.01)**
H01R 13/11 (2006.01)

(43) Veröffentlichungstag A2:
26.07.2017 Patentblatt 2017/30

(21) Anmeldenummer: **17000261.2**

(22) Anmeldetag: **28.01.2011**

(84) Benannte Vertragsstaaten:
**AL AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB
GR HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC MK MT NL NO
PL PT RO RS SE SI SK SM TR**

(30) Priorität: **12.05.2010 DE 102010020346**

(62) Dokumentnummer(n) der früheren Anmeldung(en)
nach Art. 76 EPÜ:
11709858.2 / 2 569 825

(71) Anmelder: **Harting Electric GmbH & Co. KG
32339 Espelkamp (DE)**

(72) Erfinder:

- **Schmidt, Martin
32312 Lübbecke (DE)**
- **Wolting, Thomas
31604 Raddestorf (DE)**

(54) ELEKTRISCHES KONTAKTELEMENT

(57) Die Erfindung betrifft ein elektrisches Kontaktelement, welches aus Vollmaterial ausgearbeitet ist, und welches als Stiftkontakt (2a) oder als Buchsenkontakt (2b) ausgebildet ist, und welches einen Steckbereich (2) und einen Anschlussbereich (3) zur Kontaktierung eines

elektrischen Litzenleiters aufweist, wobei der Anschlussbereich (3) als Crimpanschluss ausgebildet ist, und wobei der Anschlussbereich (3) als Hohlzylinder (3a) geformt ist, der in axialen Richtung einen Schlitz (4) enthält.

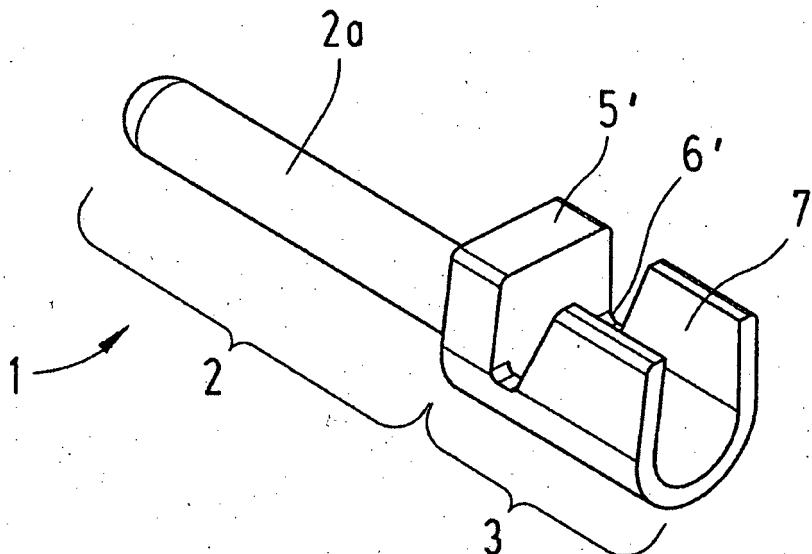


Fig. 5



EUROPÄISCHER TEILRECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung

EP 17 00 0261

5

nach Regel 62a und/oder 63 des Europäischen Patentübereinkommens. Dieser Bericht gilt für das weitere Verfahren als europäischer Recherchenbericht.

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich der maßgeblichen Teile	Betriefft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
10 Y	US 4 723 925 A (ORR JR LAWRENCE W [US] ET AL) 9. Februar 1988 (1988-02-09) * Spalte 4; Abbildungen 1,3 *	1-4,6	INV. H01R13/04 H01R4/20 H01R43/055
15 Y	US 4 717 352 A (DE MENDEZ MICHEL [FR] ET AL) 5. Januar 1988 (1988-01-05) * Abbildung 5a *	1-4,6	H01R43/16 H01R13/11
20 A	US 3 947 959 A (DUROCHER GIDEON A) 6. April 1976 (1976-04-06) * Spalte 2; Abbildungen 1,5 *	1-4,6	
25 A	FR 2 592 743 A1 (ALLIED CORP [US]) 10. Juli 1987 (1987-07-10) * Abbildungen 1,2 *	1-4,6	
30			RECHERCHIERTE SACHGEBiete (IPC)
35			H01R
UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE			
35	Die Recherchenabteilung ist der Auffassung, daß ein oder mehrere Ansprüche, den Vorschriften des EPÜ nicht entspricht bzw. entsprechen, so daß nur eine Teilrecherche (R.62a, 63) durchgeführt wurde.		
40	Vollständig recherchierte Patentansprüche:		
45	Unvollständig recherchierte Patentansprüche:		
50	Nicht recherchierte Patentansprüche:		
55	Grund für die Beschränkung der Recherche: Siehe Ergänzungsblatt C		
2	Recherchenort Den Haag	Abschlußdatum der Recherche 24. August 2017	Prüfer Vautrin, Florent
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE			
X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet	T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze		
Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie	E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist		
A : technologischer Hintergrund	D : in der Anmeldung angeführtes Dokument		
O : nichtschriftliche Offenbarung	L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument		
P : Zwischenliteratur	& : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument		



**UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE
ERGÄNZUNGSBLATT C**

Nummer der Anmeldung
EP 17 00 0261

5

**Unvollständig recherchierte Ansprüche:
1-9**

10

Grund für die Beschränkung der Recherche:

Artikel 76(1) EPÜ

Nach Artikel 76(1) EPÜ darf ihr Gegenstand jedoch nicht über den Inhalt der Stammanmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgehen. Enthält eine Teilanmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung Sachverhalte, die über den Inhalt der Stammanmeldung in der eingereichten Fassung hinausgehen, so kann sie später geändert werden, damit der Gegenstand nicht mehr über den früheren Inhalt hinausgeht, und zwar auch dann noch, wenn die frühere Anmeldung nicht mehr anhängig ist (siehe G1/05). Ist der Anmelder nicht bereit, den Mangel durch Streichung der zusätzlichen Sachverhalte zu beheben, so muss die Teilanmeldung nach Artikel 97(2) EPÜ wegen Verstoßes gegen Artikel 76(1) EPÜ zurückgewiesen werden.

Sie kann nicht in eine unabhängige Anmeldung mit eigenem Anmeldetag umgewandelt werden. Eine weitere Teilanmeldung für diese zusätzlichen Sachverhalte ist ebenfalls nach Artikel 97(2) EPÜ wegen Verstoßes gegen Artikel 76(1) EPÜ zurückzuweisen (Richtlinien C-IX, 1.4).

Nach Richtlinien B-VIII, 6, wenn die Ansprüche bestimmte Einzelmerkmale aufweisen, die eindeutig gegen verstößen, lässt der Prüfer bei der Recherche diese Merkmale außer Acht.

30

Anspruch 1 der Teilanmeldung offenbart die folgende Merkmale

M1 : Elektrisches Kontaktellement, welches aus Vollmaterial besteht, und ? welches als Stiftkontakt (2a) ausgebildet ist, und welches einen Steckbereich (2) und einen Anschlussbereich (3) aufweist, wobei ' der Anschlussbereich (3) als Crimpanschluss zur Kontaktierung eines elektrischen Leiters ausgebildet ist, wobei der Anschlussbereich (3) als Hohlzylinder (3a) geformt ist, der in axialer Richtung einen Schlitz (4) enthält,

M2 : und wobei der Hohlzylinder (3a) zusätzlich zum axialen Schlitz (4). zumindest einen zweiten Schlitz (6) aufweist, der im wesentlichen in einem 90° Winkel zum axialen Schlitz (4) ausgebildet ist dadurch gekennzeichnet, dass

M3 : zwischen Kontaktbereich (2) und Anschlussbereich (3) ein Ringelement (5) angeordnet ist und

M4 : dass das Ringelement (5) eine Einkerbung (5a) aufweist.

45

Die Kombination der Merkmale M1+M2+M3+M4 ist nicht in der Stammanmeldung offenbart (siehe Abbildung 8 und letzten Absatz : "eines weiteren Kontaktellement" auf Seite 7 der Stammanmeldung).

Die Stammanmeldung offenbart nur die Kombination der Merkmale M1+M3+M4 (siehe Abbildung 8 und den letzten Absatz auf Seite 7 der Stammanmeldung) oder die Kombination der Merkmale M1+M2+M3 (siehe siehe Abbildungen 4 und 5 und die dritten und vierten Absätze auf Seite 6 der Stammanmeldung).

Der Anmelder wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine Erklärung mit Angaben zu dem zu recherchierenden Gegenstand (Merkmale M1+M3+M4 oder M1+M2+M3) abzugeben.

55

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT
ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 17 00 0261

5 In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patendokumente angegeben.
 Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am
 Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

24-08-2017

10	Im Recherchenbericht angeführtes Patendokument	Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
	US 4723925 A	09-02-1988	KEINE	
15	US 4717352 A	05-01-1988	CA 1248192 A EP 0197821 A1 US 4717352 A	03-01-1989 15-10-1986 05-01-1988
20	US 3947959 A	06-04-1976	CA 1056930 A DE 2455068 A1 GB 1468590 A JP S5086685 A JP S5424115 B2 US 3947959 A	19-06-1979 12-06-1975 30-03-1977 12-07-1975 18-08-1979 06-04-1976
25	FR 2592743 A1	10-07-1987	KEINE	
30				
35				
40				
45				
50				
55				

EPO FORM P0461

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82